

Richtlinie der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV) zur Regelung der Voraussetzungen für die Gewährung von staatlichen Beihilfen für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren

(1. Juli 2021 bis 30. Juni 2023)

1 Beihilfezweck

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) gewährt auf Grund von § 7 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 9 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 357) nach Maßgabe dieser Richtlinie Beihilfen für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren.

2 Rechtsgrundlagen

Beihilfen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage des Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014¹ gewährt. Rechtsgrundlage für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren ist das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

3 Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen nach dieser Richtlinie

3.1 Begünstigte

3.1.1 Begünstigte der Beihilfen sind ausschließlich Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind. Im Falle von Hobbyhaltungen finden die Regelungen dieser Richtlinie analoge Anwendung.

3.1.2 Beihilfen werden ausschließlich für Tierarten gewährt, die nach § 12 AGTierGesG beitragspflichtig zur Tierseuchenkasse der FHH (Tierseuchenkasse) sind. Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist neben der Erfüllung der Anforderungen in dieser Richtlinie die ordnungsgemäße Meldung des Tierbestandes bei der Tierseuchenkasse und die rechtzeitige und vollständige Zahlung der fälligen Beiträge.

¹ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 193 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 702/2014, (EU) Nr. 717/2014 und (EU) Nr. 1388/2014 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer und anderer entsprechender Anpassungen (ABl. EU L 414 S. 15)

3.2 Versagung, Rückforderung

- 3.2.1 Ist ein Beihilfeempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, ist die Gewährung einer Beihilfe nach dieser Richtlinie nicht zulässig.
- 3.2.2 Werden nachträglich Umstände bekannt, die zum Leistungsausschluss oder zu einer Leistungsminderung geführt hätten oder führen, oder verstößt der Beihilfeempfänger gegen eine Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe, hat der Beihilfeempfänger auf Anforderung der FHH die erbrachten Leistungen unverzüglich zurückzuzahlen.

3.3 Umfang der Beihilfe

- 3.3.1 Die FHH gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Beihilfe in Höhe von 70 % der Kosten, die für die Entfernung und Beseitigung von gefallenem landwirtschaftlichen Nutztieren durch die hierfür nach dem TierNebG zuständige Stelle anfallen.
- 3.3.2 Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.
- 3.3.3 Die Beihilfe darf keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Unionsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der Erzeuger ausgeglichen.
- 3.3.4 Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen.
- 3.3.5 Bei der Prüfung, ob die in dieser Richtlinie genannten Schwellenwerte und festgelegten Beihilfehöchstintensitäten und Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, sind die für die geförderte Tätigkeit oder das geförderte Vorhaben insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen.

3.4 Verfahren

- 3.4.1 Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt.
- 3.4.2 Bei der Antragstellung ist das von der BJV zur Verfügung gestellte Formblatt zu verwenden und die in diesem Formblatt genannten Termine und Fristen einzuhalten.

4 Jahresbeihilfebericht

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich einen Bericht über die in den einzelnen Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen sowie über die betroffenen Tierseuchen. Die FHH, vertreten durch die BJV, kommt dieser Berichtspflicht über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nach.

5 Transparenzverpflichtung

Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass für jede Einzelbeihilfe über 60.000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, ab dem 1. Juli 2016 auf einer zentralen Beihilfe-Website die Informationen nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 veröffentlicht werden.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt unter Beachtung der in Artikel 9 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 genannten Anforderungen zum 1. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.